

Beglaubigte Abschrift der

URKUNDE

des Notars

DR. THOMAS STEINHAUER

Weberbach 66 • 54290 Trier

Ich beglaubige hiermit die Übereinstimmung der nachstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift.



Trier, den 10. Februar 2022

Dr. Steinhauer, Notar

Urkundenrolle Nummer 3459 /2021 S EL

Verhandelt in Trier am 17. Dezember 2021.

Vor dem unterzeichnenden

Dr. Thomas Steinhauer Notar in Trier

erschien von Person bekannt:

Herr Carsten **Stumpenhorst**, geb.am 07.01.1975, geschäftsansässig: 54292 Trier, Theobaldstraße 10.

handeln als formlos Bevollmächtigter -die Vollmachtsbestätigungen in ordnungsgemäßer Form nachzureichen versprechend- für:

- den Evangelischen Kirchenkreis Trier (Körperschaft des öffentlichen Rechts) mit dem Sitz in Trier (Geschäftsanschrift: 54292 Trier, Engelstraße 12),
- den Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach (Körperschaft des öffentlichen Rechts) mit dem Sitz in Kirchberg
 (Geschäftsanschrift: 55481 Kirchberg, Am Osterrech 5)
- den Evangelischen Kirchenkreis An Nahe und Glan (Körperschaft des öffentlichen Rechts) mit dem Sitz in Bad Kreuznach (Geschäftsanschrift: 55543 Bad Kreuznach, Kurhausstraße 6).

Die Beteiligten erklärten, jeweils auf eigene Rechnung zu handeln.

Der Erschienene, handelnd wie angegeben, erklärte sodann:

Der Evangelische Kirchenkreis Trier und der Evangelische Kirchenkreis Simmern-Trarbach sind die alleinigen Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Wittlich unter HRB 40616 eingetragenen **Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenkreise Trier und Simmern-Trarbach** mit dem Sitz in Trier, und zwar der Evangelische Kirchenkreis Trier mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 53.000,00 und der Evangelische Kirchenkreis Simmern-Trarbach mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 15.000,00.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 68.000,00 und ist voll einbezahlt.

Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung wird hiermit eine außerordentliche

Gesellschafterversammlung

abgehalten und einstimmig beschlossen:

I.

- Das Stammkapital der Gesellschaft wird von EUR 68.000,00 um EUR 22.000,00 auf EUR 90.000,00 -Euro Neunzigtausend- erhöht durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils (Nr. 3) im Nennbetrag von EUR 22.000,00.
- 2. Der neue Geschäftsanteil wird zum Nennwert ausgegeben und ist in voller Höhe sofort in bar zu leisten.
- Zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils wird der Evangelische Kirchenkreis An Nahe und Glan zugelassen.
- 4. Der neue Geschäftsanteil ist vom Tag der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister am Gewinn der Gesellschaft beteiligt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehend beschlossenen Kapitalerhöhung wird der Gesellschaftsvertrag nach Maßgabe der dieser Niederschrift beifügten Anlage neu gefasst.

III.

Weitere Beschlüsse werden heute nicht gefasst.

Auf eine Anfechtung der vorstehend gefassten Beschlüsse wird verzichtet.

IV.

Der Notar wies darauf hin, dass:

- die Gesellschafter für die Leistung des von dem Übernehmer übernommenen, aber nicht einbezahlten Geschäftsanteils haften und
- die Kapitalerhöhung erst mit der Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

Eine steuerliche Beratung hat der Notar nicht übernommen.

Die Kosten dieser Urkunde trägt die Gesellschaft.

Genehmigungen zu dieser Urkunde werden allen Beteiligten gegenüber wirksam mit ihrem Eingang bei dem Notar oder mit Beurkundung durch ihn.

Die Erschienenen erteilen:

- 1. Frau Claudine Wagner, Bürovorsteherin,
- 2. Frau Margarete Elsenberg, Notarfachangestellte, dienstansässig beim amtierenden Notar, je einzeln Vollmacht, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, den Gesellschaftsvertrag und die Anmeldung zum Handelsregister bis zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister abzuändern, soweit Änderungen nach Ansicht des Registergerichts erforderlich sind.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde dem Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

C. //

Anlage zu der UR.Nr. dem Amtssitz in Trier 3459 /2021 S des Notars Dr. Thomas Steinhauer mit



Gesellschaftsvertrag

§ 1Gesellschaft, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen: Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenkreise Trier, Simmern-Trarbach und An Nahe und Glan gemeinnützige GmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Trier.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die:
 - a) Förderung mildtätiger Zwecke,
 - b) Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 UStDV), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO).
- (3) Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge von Jesus Christus. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung. Es wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.

§ 3 Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft

- (1) Die oben genannten Zwecke werden wie folgt verwirklicht.
- (2) Das Diakonische Werk hat auf den Gebieten der Kirchenkreise Trier, Simmern-Trarbach und An Nahe und Glan die diakonische Arbeit anzuregen,

zu fördern und erforderlichenfalls selbst zu tragen. Dazu gehören derzeit insbesondere:

- Allgemeine Soziale Beratung und soziale Dienstleistungen
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung
- Flüchtlingsberatung/Verfahrensberatung
- Jugendmigrationsdienst
- Migrationsfachdienst
- Psychosoziale Beratung
- Schuldnerberatung
- Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
- Suchtberatung

Zur Erfüllung des diakonischen Auftrages gehören darüber hinaus:

- Beratung anderer diakonischer Einrichtungen,
- Unterstützung der Betreuungsvereine,
- Fortbildung der hauptamtlich Mitarbeitenden mit fachspezifischen, theologischen und ethischen Schwerpunkten,
- Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen sowie deren Angehörige. Hier bedient sich das DW der Betreuungsvereine,
- Hilfen für Menschen, die sich in Not bzw. in Lebenskrisen befinden,
- Kontakt zu den Kirchengemeinden der Gesellschafter bzw. zu deren mit Diakonie befassten Vertreterinnen und Vertretern,
- Kursangebote, Seminare, Vortragsreihen,
- Mitarbeit bei den kirchlichen, kommunalen und überregionalen Gremien,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation von Sammlungen, Verkauf von Wohlfahrtsmarken,
- Präventivarbeit in Schulen und Institutionen,
- Vertretung der Interessen der Klientel in der Öffentlichkeit (Sozialpolitik),

- Werbung, Schulung, Einsatz und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (3) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften errichten sowie Beteiligungen halten, dies bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.
- (4) Über Änderungen der in § 3 Abs. 2 genannten Aufgaben sowie die Erweiterung bzw. Beendigung von Aufgaben entscheidet die Gesellschafterversammlung. Alle Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszweckes, die Zuständigkeit, die Zusammensetzung der Organe, die Zuordnung zur Evangelischen Kirche und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.
- (5) Die Gesellschaft nimmt die Aufgaben eines regionalen Diakonischen Werkes für die Kirchenkreise Trier, Simmern-Trarbach und An Nahe und Glan gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Rheinland (Diakoniegesetz) in der Fassung vom 15.01.2016 wahr. Die Gesellschaft nimmt als örtlicher Wohlfahrtsverband und regionale Gliederung des Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonisches Werk RWL) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Mittel teilweise im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO auch in anderen in- und ausländischen gemeinnützigen/ steuerbegünstigten Körperschaften, Vereinen, Gesellschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung der satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Diakonisches Werk gGmbH kann Gelder sammeln, Spenden und Kollekten annehmen, die für andere diakonische Einrichtungen oder gemeinnützige Einrichtungen im In- und Ausland bestimmt sind (Fördergesellschaft). Hierzu gehören auch die Unterstützung der Arbeit im Kosovo und die Weiterleitung diakonischer Mittel in den Kosovo.
- (5) Die Weiterleitung von Mitteln an eine ausländische Zweigniederlassung und/oder eine ausländische gemeinnützige Einrichtung erfolgt in der

- Regel aufgrund eines Vertrages. Der Empfänger verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel, zur Erstellung eines Verwendungsnachweises und zur Rechnungsprüfung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Gesellschaft ist Mitglied des als Werk der Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.- Diakonie RWL und dadurch zugleich dem Bundesspitzenverband Diakonie Deutschland Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE) angeschlossen.

§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 90.000,00.

§ 7 Abtretung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils an einen Erwerber, der nicht schon Gesellschafter ist, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Die Abtretung ist nur an kirchliche Körperschaften auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland zulässig.

§ 8 Organe der Gesellschaft, Bekenntnisbindung

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) Gesellschafterversammlung,
 - b) Geschäftsführung.
- (2) Geschäftsführer und leitende Angestellte müssen in der Regel Mitglieder der evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche sein, mit der eine der Landeskirchen oder die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, oder Mitglieder einer Kirche sein, die in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK Deutschland mitarbeitet.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus zwei Personen pro Gesellschafter. Ihr gehören an:
 - a) die Superintendentinnen bzw. Superintendenten der Gesellschafter

- b) auf Benennung jedes Gesellschafters ein weiteres sachkundiges Gemeindeglied aus jedem Kirchenkreis der Gesellschafter.
- (3) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nach Abs. 2 lit. b) werden auf der zweiten Tagung nach jeder Neubildung der Kreissynode für vier Jahre durch die jeweilige Kreissynode des Gesellschafters gewählt. Sie dürfen nicht haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende der Gesellschaft sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Für jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter einer Superintendentin oder eines Superintendenten wird von der jeweiligen Synode aus dem Kreis der theologischen Mitglieder des Kreissynodalvorstands gewählt. Für die Stellvertreter der in Absatz 1 benannten weiteren Mitglieder der Gesellschafterversammlung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie eine Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende leitet die Versammlung. Der/die Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern, er/sie koordiniert die Arbeit der Gesellschafterversammlung, lädt unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen ein, leitet die Sitzungen und sorgt für angemessene Dokumentation und nimmt die Belange der Gesellschafterversammlung nach außen wahr. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter ihrer Mitglieder zu ihren Beratungen als Gäste hinzuziehen.
- (7) Ein Mitglied der Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil.
- (8) Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Quartal. Die Gesellschafterversammlungen finden abwechselnd an einem Ort im Kirchenkreis Trier und an einem Ort im Kirchenkreis Simmern-Trarbach bzw. An Nahe und Glan statt.

Die/Der Vorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, dass die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder in einer virtuellen oder teilweise virtuellen Sitzung gefasst werden oder dadurch, dass einzelne Mitglieder einer Sitzung mit physischer Präsenz virtuell zugeschaltet werden, sofern

- a) zwingendes Recht keine andere Form vorschreibt, und
- b) die Bild- und Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt, und
- c) die Ausübung des Stimmrechts und der sonstigen Beteiligungsrechte der Mitglieder über elektronische Kommunikation möglich ist.

Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder gegen diese Art der Beschlussfassung nach §§ 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 MitbestG, 108 Abs. 4 AktG besteht nicht.

- (9) Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der oder die Vorsitzende zu unterzeichnen hat.
- (10) Eine Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies verlangt.
- (11) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung von Absatz 2 binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (12) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche oder fernkopierte Abstimmungen gefasst, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären und sich an ihr beteiligen. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden von den Geschäftsführern schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopie der Stimmabgaben ist allen Gesellschaftern zu übersenden.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Je € 50,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich ausgeübt werden. Vor jedem Beschluss müssen sich die pro Gesellschafter benannten Mitglieder der Gesellschafterversammlung eines jeden Gesellschafters abstimmen, um ein einheitliches Abstimmungsverhalten für diesen Gesellschafter zu erreichen. Sollte dies nicht gelingen, dann gilt die Stimme dieses Gesellschafters als nicht abgegeben.
- (3) Der Einstimmigkeit aller abgegebenen Stimmen bedürfen die unter Absatz 3 lit. b) und e) bis j) sowie unter Absatz 4 lit. a) bis c) benannten Beschlüsse. Darüber hinaus bedürfen der Einstimmigkeit die Genehmigung der Rechtsgeschäfte gemäß § 12, Abs. 4 lit. a) und b) sowie lit. f) und g).
- (4) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegen:

- a) Wahl eines oder einer Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und Bestimmung der Stellvertreterin/des Stellvertreters,
- b) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes, der Jahresbilanz und Verwendung eines Jahresüberschusses,
- c) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- d) Bestellung der Abschlussprüfer,
- e) Feststellung der Höhe der Nachschusspflicht durch die Gesellschafter,
- f) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- g) Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Anteilen hiervon,
- h) Erhöhung des Stammkapitals,
- i) Auflösung der Gesellschaft,
- j) Ermächtigung und Bestimmung des Rahmens für die Aufnahme von Krediten, Kontokorrentkrediten und Darlehn.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat darüber hinaus die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Die Gesellschafterversammlung beschließt über,
 - a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung, Erteilung von Prokura,
 - b) Änderungen der in § 3 Abs. 2 genannten Aufgaben sowie die Erweiterung bzw. Beendigung von Aufgaben,
 - c) Weisungen gegenüber der Geschäftsführung,
 - d) Vorlage von Berichten durch die Geschäftsführung über die Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können,
 - e) Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Gesellschaft und deren Prüfung. Sie kann damit auch einzelne Mitglieder oder besondere Sachverständige im Sinne des § 9 Abs. 6 beauftragen.
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
 - g) Genehmigung von Rechtsgeschäften gemäß § 12 Abs. 4.
- (6) Für die Mitglieder der Gesellschafterversammlung wird auf Kosten der Gesellschaft eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung beschließt die Höhe der Deckungssummen sowie angemessene Selbstbehalte. Eine darüber hinausgehende Haftung trifft die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nur, soweit sie vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

(7) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlussfassung – im Falle des Absatz 1 Satz 2 nach Zugang des Feststellungsprotokolls – angefochten werden.

§ 11 Einsichts- und Auskunftsrecht

Jeder Gesellschafter kann – in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung – Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

Für die Vertretung der Gesellschaft gilt:

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Im Innenverhältnis gilt für die Vertretung der Gesellschaft:

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung, bestehend aus einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin und dessen bzw. deren Stellvertretung.
- (2) Durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter kann ein Geschäftsführer zur Einzelvertretung ermächtigt und im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. In dem Beschluss sind die Art der Geschäfte und die Verpflichtungshöchstgrenze zu bezeichnen.
- (3) Die Geschäftsführung
 - leitet die Einrichtung in eigener Verantwortung; sie hat dafür zu sorgen, dass die satzungsmäßigen Zielvorgaben zur Erfüllung des Einrichtungsauftrags eingehalten werden;
 - b) erstellt einen Geschäftsverteilungsplan;
 - konzipiert die strategische Ausrichtung des Diakonischen Werks, stimmt sie mit dem Aufsichtsgremium ab und sorgt für ihre Umsetzung;
 - d) hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin;

- e) sorgt für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement in der Einrichtung;
- f) ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses;
- g) ergänzt den Jahresabschluss und Zwischenberichte durch ein Berichtswesen;
- informiert das Aufsichtsgremium zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Einrichtung von wesentlicher Bedeutung sind.
- (4) Zur Vornahme der folgenden Rechtsgeschäfte bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Erwerb, Eingehung, Veräußerung oder Beendigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen. Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 292, 293 AktG. Für diese Beschlüsse ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich,
 - c) Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang für den Einzelfall € 50.000 übersteigt,
 - d) Durchführung von Reparatur-, Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen, wenn deren Wert im Einzelfall € 50.000 übersteigt,
 - e) sofern die jährliche Gesamtverpflichtung im Einzelfall mehr als € 50.000 beträgt: Abschluss, Änderung und Beendigung von Leasing-, Pacht-, Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 10 Jahren oder auf unbestimmte Zeit,
 - f) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit Ausnahme der Kontokorrentkredite,
 - g) Gewährung von Darlehen, soweit sie im Einzelfall € 5.000 übersteigen. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen für fremde Verbindlichkeiten sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs,
 - h) Inkraftsetzung und Änderung des Geschäftsverteilungsplans,
 - i) Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeitenden, soweit sie nicht der Geschäftsführung angehören, sowie für die Innenrevisorin bzw. den Innenrevisor,

j) Fortführung, Einstellung, und Beendigung von Einrichtungen, Angeboten und Diensten im Falle von finanziellen Kürzungen gegen den Willen des örtlich betroffenen Gesellschafters. Bei einseitigen finanziellen Kürzungen eines Gesellschafters erfolgt die Umsetzung der Kürzungen auf dem Gebiet des Gesellschafters, der einseitig finanzielle Kürzungen vornimmt.

§ 13 Berichtswesen

Die Geschäftsführung berichtet jährlich den Kreissynoden der Gesellschafter über die Arbeit des Werkes und über besondere, das Diakonische Werk betreffende, Ereignisse.

Die Geschäftsführung berichtet mindestens vierteljährlich dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dessen/deren Stellvertretung über Planung, Geschäftsentwicklung, Personalentscheidungen, Risikolage und Risikomanagement.

Gemeinsame Verwaltungen der Kirchenkreise erhalten die Jahresberichte und die Niederschriften der Gesellschafterversammlung ebenfalls.

Bei Abschluss von Verträgen im Sinne von §§ 292 und 293 AktG hat die Geschäftsführung eine Berichtspflicht gegenüber der Gesellschafterversammlung gemäß § 293a AktG.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft.

§ 14 Überleitung des Personals

Für die Überleitung des vorhandenen Personals in die Gesellschaft wird ein gesonderter Vertrag zwischen den Gesellschaftern geschlossen.

§ 15 Genehmigungsvorbehalt

Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die den Zweck der Gesellschaft, die Zusammensetzung oder Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft und Beschlüsse über die Ausgründung von oder die Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 16 Dauer, Kündigung, Auflösung

(1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

- (2) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
 - a) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft, vorbehaltlich des § 16 Abs. 2 lit. c) dieses Vertrages nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter nach Maßgabe von lit. b) aus der Gesellschaft aus.
 - b) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter ganz oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen. Das Entgelt für den Anteil bestimmt sich nach § 18 dieses Vertrages.
 - c) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Kündigung nicht vollständig übernommen worden, so ist die Gesellschaft aufgelöst.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Evangelischen Kirchenkreise Trier, Simmern-Trarbach und An Nahe und Glan, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist zulässig, wenn in der Person oder dem Verhalten des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Dies ist u. a. dann der Fall, wenn der Geschäftsanteil gepfändet oder bzgl. des Vermögens des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzantrag i. S. v. §§ 13 15 InsO gestellt ist und ein Insolvenzgrund i. S. v. §§ 16 19 InsO vorliegt oder der Gesellschafter durch seine Person oder sein Verhalten die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich macht Gesellschaft als untragbar erscheinen lässt.
- (4) Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt. Die Höhe des Entgeltes und die Zahlungsweise richtet sich nach § 18 dieses Vertrages.
- (5) Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Im Falle der Zwangseinziehung ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt. Die Einziehung ist wirksam mit Zugang des Einziehungsbeschlusses beim betroffenen Gesellschafter.

§ 18 Bewertung, Abfindung

(1) Beim Ausscheiden eines Gesellschafters oder falls aus sonstigen Gründen eine Bewertung eines Geschäftsanteils nach diesem Gesellschaftsvertrag stattzufinden hat, erhält der ausscheidende Gesellschafter entsprechend der Höhe seiner Beteiligung nach § 6 Abs. 2 eine Abfindung nach den aktiven und passiven Vermögensgegenständen mit ihren Buchwerten gemäß einer zum Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. der Abfindung aufzustellenden Abfindungsbilanz; ein evtl. Firmenwert bleibt außer Ansatz.

Maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass diese Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber ein von beiden Parteien benannter Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Kommt eine Einigung über dessen Benennung nicht zustande, ist er durch die Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmen.

- (2) Der nach Abs. 1 ermittelte Wert ist dem ausscheidenden Gesellschafter in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen.
 - Die 1. Rate ist fällig in dem Zeitpunkt, in dem die Höhe des Abfindungsguthabens zwischen den Vertragspartnern feststeht, die beiden anderen Raten jeweils 1 bzw. 2 Jahre darauf.
- (3) Das Abfindungsentgelt ist vom Tage des Ausscheidens an mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Zahlung der Abfindungsrate fällig.
- (4) Der Zahlungsverpflichtete ist auch berechtigt, früher zu bezahlen.
- (5) Sollte der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung der Abfindungsraten länger als zwei Monate in Verzug geraten, sollte über sein Vermögen das Insolvenzverfahren angeordnet werden, so ist die geschuldete Abfindungsschuld fällig mit dem Eintritt dieses Ereignisses.
- (6) Sicherheiten können nicht verlangt werden.

§ 19 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt.

Die weggefallene Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

Vollmachtsbestätigung

Der Evangelische Kirchenkreis Trier (Körperschaft des öffentlichen Rechts) mit dem Sitz in Trier (Geschäftsanschrift: 54292 Trier, Engelstraße 12) bestätigt hiermit, die Herrn Carsten Stumpenhorst, geb.am 07.01.1975, geschäftsansässig: 54292 Trier, Theobaldstraße 10, formlos erteilte Vollmacht zur Vertretung am 17.12.2021 in der Gesellschafterversammlung (Beschlussfassung Erhöhung des Stammkapitals um EUR 22.000,00 auf EUR 90.000,00 und Neufassung der Satzung) der Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenkreise Trier und Simmern-Trarbach mit dem Sitz in Trier und genehmigt hiermit gleichzeitig alle Erklärungen, die für den Evangelischen Kirchenkreis Trier (Körperschaft des öffentlichen Rechts) in der Urkunde des Notars Dr. Thomas Steinhauer in Trier vom 17.12.2021 –UR.Nr. 3459/2021S- abgegeben wurden und tritt dieser Urkunde in allen Teilen zustimmend bei.

Soweit erforderlich wird dem vollmachtlosen Vertreter hiermit Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.

Trier, den 44.01.2022

Superintendent

Vollmachtsbestätigung

Der Evangelische Kirchenkreis Simmern-Trarbach (Körperschaft des öffentlichen Rechts) mit dem Sitz in Kirchberg (Geschäftsanschrift: 55481 Kirchberg, Am Osterrech 5) bestätigt hiermit, die Herrn Carsten Stumpenhorst, geb.am 07.01.1975, geschäftsansässig: 54292 Trier, Theobaldstraße 10, formlos erteilte Vollmacht zur Vertretung am 17.12.2021 in der Gesellschafterversammlung (Beschlussfassung Erhöhung des Stammkapitals um EUR 22.000,00 auf EUR 90.000,00 und Neufassung der Satzung) der Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenkreise Trier und Simmern-Trarbach mit dem Sitz in Trier und genehmigt hiermit gleichzeitig alle Erklärungen, die für den Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach (Körperschaft des öffentlichen Rechts) in der Urkunde des Notars Dr. Thomas Steinhauer in Trier vom 17.12.2021 – UR.Nr. 3459/2021S- abgegeben wurden und tritt dieser Urkunde in allen Teilen zustimmend bei.

Soweit erforderlich wird dem vollmachtlosen Vertreter hiermit Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.

uperintendent

Kirchberg, den 30.12.27

Vollmachtsbestätigung

Der Evangelische Kirchenkreis An Nahe und Glan (Körperschaft des öffentlichen Rechts) mit dem Sitz in Bad Kreuznach (Geschäftsanschrift: 55543 Bad Kreuznach, Kurhausstraße 6) bestätigt hiermit, die Herrn Carsten Stumpenhorst, geb.am 07.01.1975, geschäftsansässig: 54292 Trier, Theobaldstraße 10, formlos erteilte Vollmacht zur Vertretung am 17.12.2021 in der Gesellschafterversammlung (Beschlussfassung Erhöhung des Stammkapitals um EUR 22.000,00 auf EUR 90.000,00 und Neufassung der Satzung) der Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenkreise Trier und Simmern-Trarbach mit dem Sitz in Trier und genehmigt hiermit gleichzeitig alle Erklärungen, die für den Evangelischen Kirchenkreis An Nahe und Glan (Körperschaft des öffentlichen Rechts) in der Urkunde des Notars Dr. Thomas Steinhauer in Trier vom 17.12.2021 –UR.Nr. 3459/2021S- abgegeben wurden und tritt dieser Urkunde in allen Teilen zustimmend bei.

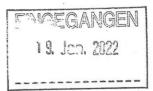
Soweit erforderlich wird dem vollmachtlosen Vertreter hiermit Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.

Superintendentin

Bad Kreuznach, den 3 1. Dez. 2021



Notar Justizrat Dr. Ulrich Dempfle Notar Dr. Thomas Steinhauer z.Hd. Frau Elsenberg Weberbach 66 54290 Trier



DAS LANDESKIRCHENAMT

Abteilung 4 Recht und Politik Dezernat 4.2 Kirchenkreise

Postfach 30 03 39 40403 Düsseldorf Hans-Böckler-Straße 7 40476 Düsseldorf Telefon (0211) 45 62-0 Telefax (0211) 45 62-253

Unser Zeichen 1644020 Az. 03-17-21:15043

bei Rückfragen Herr Back Durchwahl 45 62 - 296 Volker.Back@ekir.de

Datum 12.01.2022

Diakonisches Werk der Kirchenkreise Simmern-Trarbach und Trier gGmbH Eingliederung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises An Nahe und Glan Genehmigung des Gesellschaftsvertrages Ihr Zeichen: Urkunde Nr. 3459/2021 S

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bestätigt, dass alle in der Urkundenrolle Nr. 3459/2021 S enthaltenen genehmigungspflichtigen Tatbestände kirchenaufsichtlich genehmigt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Böhm (Dezernentin)

